

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Damit wir uns gut verstehen!

Inhalt

- 1. Geltungsbereich**
 - 2. Vertragsabschluss/ Überlassung an Dritte**
 - 3. Preise, Zahlung, Aufrechnung**
 - 4. Personenzahl**
 - 5. Dauer der Veranstaltung**
 - 6. Aktionen, Aufführungen, Künstler, Wiedergabe von Musik, technische Einrichtungen**
 - 7. Verlust und Beschädigung mitgebrachter Sachen**
 - 8. Mängel, Haftung, Verjährung**
 - 9. Haftung des Veranstalters für Schäden**
 - 10. Rücktritt des Betreibers**
 - 11. Stornierung der Veranstaltung**
 - 12. Verschiedenes**
-

1. Geltungsbereich

a) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen, Hotelzimmern, zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen etc. sowie für die damit zusammenhängenden weiteren Leistungen von Johannes Christen (im Folgenden Betreiber genannt).

b) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Etwas anderes gilt nur, wenn dies durch den Betreiber ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

2. Vertragsabschluss/ Überlassung an Dritte

a) Für Wunschtermine kann eine Option für eine zu vereinbarende Frist eingetragen werden. Nach Mitteilung des Veranstalters, eine Reservierung fest vornehmen zu wollen, erhält dieser eine schriftliche Bestätigung des Betreibers. Nach schriftlicher Rückbestätigung des Veranstalters kommt der Vertrag zwischen ihm und dem Betreiber zustande.

b) Der Betreiber verpflichtet sich die reservierten Räumlichkeiten bereitzustellen. Die Nutzungsmöglichkeit der Gartenterrasse ist gesondert zu vereinbaren. Diese kann in jedem Fall nur bis 23,30 Uhr gewährt werden, danach werden zum Schutz der Nachbarn alle Fenster und Türen, die auf die Terrasse führen, verschlossen.

c) Die Untervermietung oder sonstige Überlassung der überlassenen Räume bzw. Flächen Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betreibers.

e) Der Betreiber verpflichtet sich die bestellten Leistungen zu erbringen. Alle Speisen und Getränken für die Veranstaltungen stellt ausschließlich der Betreiber. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten („Korkgeld“ und/oder „Tellergeld“) berechnet. Der Veranstalter trägt die volle Haftung für mitgebrachte Speisen und Getränke und stellt den Betreiber insoweit von jeder Inanspruchnahme durch Dritte frei.

d) Der Veranstalter garantiert, dass er die bestellten Leistungen im Hotel-Restaurant Haus Litzbrück in Anspruch nehmen und die vereinbarten Preise für die Leistung des Betreibers zahlen wird.

3. Preise, Zahlung, Aufrechnung

a) Der Betreiber teilt dem Veranstalter nach Festlegung des Menüs den verbindlichen Preis hierfür mit, die Getränke werden nach der jeweils gültigen Getränkekarte des Betreibers berechnet, sofern nichts anderes vereinbart ist.

b) Alle vereinbarten Preise schließen die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer mit ein, es sei denn, diese wird gesondert ausgewiesen. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Veranstaltung 6 Monate und erhöht sich der von dem Betreiber allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis entsprechend erhöht werden

c) Bei exklusiver Buchung folgender Räume gelten folgende Mindestumsätze als vereinbart:

- Raum „Christen“ (max. Personenzahl 80)	Sonntag bis Donnerstag	2500,00 €
	Freitag und Samstag	4000,00 €
- Kaminraum (max. Personenzahl 64)	Freitag und Samstag	2000,00 €
- Raum „Christen“, Kaminzimmer, ½ Terrasse	Freitag und Samstag	5000,00 €
- ½ Terrasse exklusiv (abgetrennt)	Sonntag bis Donnerstag	1000,00 €
	Freitag und Samstag	1250,00 €
- Terrasse exklusiv	Sonntag bis Donnerstag	1500,00 €
	Freitag und Samstag	2000,00 €

Sollte der tatsächliche Verzehr darüber liegen, so wird dieser berechnet, für den Fall, dass der tatsächliche Verzehr unter den o.g. Summen liegt, werden diese berechnet.

d) Die Rechnung ist am Tag der Veranstaltung in bar, per Scheck oder per EC-Karte zu begleichen. Kreditkarten werden zur Begleichung von Bankettrechnungen und Rechnungen für Sonderveranstaltungen und Tagungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Betreibers akzeptiert.

e) Der Betreiber behält sich die Berechnung einer Anzahlung vor, deren Höhe sich nach der gebuchten Personenzahl richtet. Anzahlungsrechnungen, sowie Mindestumsätze sind spätestens am Tag vor der Veranstaltung in bar zu hinterlegen bzw. per Überweisung zu begleichen.

f) Rechnungen des Betreibers sind innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug können Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet werden.

g) Der Kunde kann nur unstreitige und rechtskräftig festgestellte Forderungen gegenüber Forderungen des Betreibers aufrechnen.

4. Teilnehmerzahl, Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

a) Der Veranstalter teilt dem Betreiber spätestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn die endgültige Teilnehmerzahl mit.

b) Eine Reduzierung der Personenzahl bis zu 10 % der gebuchten Plätze ist bis eine Woche vor der Veranstaltung kostenfrei möglich. Bei einer größeren bzw. späteren Reduzierung der Personenzahl behält der Betreiber sich die Berechnung einer Gebühr in Höhe der unter 11) festgelegten Stornierungsgebühr vor.

c) Bei einer Reduzierung der Personenzahl um mehr als 10 % ist der Betreiber außerdem berechtigt, die vereinbarten Räume zu tauschen, sofern die Größe der neuen Räume für die reduzierte Teilnehmerzahl angemessen ist und die Räume vergleichbar ausgestattet sind. Außerdem ist der Betreiber berechtigt die Anordnung der Tische zu ändern.

5. Dauer der Veranstaltung

a) Der Beginn der Veranstaltung ist zwischen Betreiber und Veranstalter zu vereinbaren. Veranstaltungen können bis 3,00 Uhr durchgeführt werden. Um 2,30 Uhr nimmt der Service die letzten Bestellungen an.

b) Falls sich eine Veranstaltung über 1.00 Uhr ausdehnen sollte, wird ein pauschaler Nachzuschlag von

- 80,00 Euro pro angefangener Stunde (bei Gesellschaften bis 20 Personen)

- 110,00 Euro pro angefangene Stunde (bei Gesellschaften bis 40 Personen)

- 140,00 Euro pro angefangene Stunde (bei Gesellschaften bis 60 Personen)

- 170,00 Euro pro angefangene Stunde (bei Gesellschaften ab 80 Personen) berechnet.

6. Aktionen, Aufführungen, Künstlerdarbietungen, Wiedergabe von Musik, technische Einrichtungen

a) Das Engagement von Discjockeys bzw. Live-Musikern und anderen Künstlern, sowie Aufführungen und Aktionen durch den Veranstalter bzw. die Gäste des Veranstalters müssen vor der Veranstaltung durch den Betreiber genehmigt werden. Dies gilt auch für alle Aktionen, die außerhalb des Gebäudes, also im Garten oder auf den Parkplätzen durchgeführt werden sollen.

b) Soweit der Betreiber für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt er im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Der Betreiber ist von allen Ansprüchen Dritter aus Überlassung dieser Einrichtungen freigestellt.

c) Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Betreibers bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels bzw. der genutzten Räume gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit der Betreiber diese nicht zu vertreten hat. Starkstrom steht nicht zur Verfügung.

d) Der Veranstalter erklärt, dass er vom Betreiber darauf hingewiesen worden ist, dass Urheberrechte bei der Wiedergabe von Musik zu beachten sind und eine Anmeldung bei der GEMA notwendig ist, soweit die Wiedergabe der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Die Wiedergabe eines Werkes ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, durch persönliche Beziehungen verbunden ist. D.h., haben Sie Gäste, zu denen Sie nicht in persönlicher Beziehung stehen, ist eine Öffentlichkeit im zuvor benannten Sinn hergestellt. Der Veranstalter versichert, dass die notwendige Anmeldung bei der GEMA vor der Veranstaltung erfolgt. Sollte der Betreiber wegen nicht erfolgter oder unzureichender Anmeldung in Anspruch genommen werden, so stellt der Veranstalter diesen von Forderungen seitens der GEMA frei.

e) Fotografische Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Betreibers ausgeführt werden.

f) Zeitungsanzeigen mit Hinweis auf die Veranstaltung sind ebenfalls durch den Betreiber genehmigungspflichtig.

7. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

Mitgeführte Ausstellungs-, Seminar-, Tagungs-, oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Der Betreiber übernimmt keine Bewachungs- oder Aufbewahrungspflicht. Für die Veranstaltung bestimmte Gegenstände sind, sofern möglich, nicht früher als 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn in das Hotel zu bringen. Auch hierbei besteht keine Haftung seitens des Betreibers bezüglich Verlust, Untergang und Beschädigung lediglich bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Verletzung der Vertragspflichten durch den Betreiber begrenzt auf die jeweilige Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung. Die Versicherung mitgebrachter Gegenstände obliegt dem Veranstalter.

8. Mängel, Haftung, Verjährung

a) Sollten an den Lieferungen oder Leistungen des Betreibers Mängel auftreten bzw. diese Leistungen gestört werden, hat der Veranstalter dies nach Feststellung unverzüglich zu rügen, damit der Betreiber die Möglichkeit erhält, schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen bzw. die Vertragsgemäßheit der Lieferungen und Leistungen herzustellen. Soweit dies wegen der Natur des Mangels oder der Störung nicht möglich oder dem Veranstalter nicht zuzumuten ist, müssen Mängelrügen in jedem Fall spätestens anlässlich der Rückgabe der Räume an den Betreiber erhoben werden.

Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ihm entstehenden Schaden möglichst gering zu halten.

b) Im Übrigen ist die Haftung des Betreibers im nicht leistungstypischen Bereich auf Mängel beschränkt, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Betreibers beruhen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche wegen zugesicherter Eigenschaften und Verschuldens bei Vertragsabschluss.

c) Die Ansprüche des Veranstalters wegen Nicht- oder Schlechterfüllung oder aus sonstigen Gründen verjähren – vorbehaltlich einer etwaigen kürzeren gesetzlichen Verjährungsfrist – spätestens nach sechs Monaten, gerechnet ab dem laut Vertrag über die Anmietung von Veranstaltungsräumen vereinbarten Endes der Veranstaltung.

9. Haftung des Veranstalters für Schäden

-
- a) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, etwa solche am Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihm selbst verursacht werden.
- b) Der Betreiber kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften etc.) verlangen.

10. Rücktritt des Betreibers

- a) Wird eine verlangte Anzahlung innerhalb der vereinbarten oder angemessenen Frist nicht geleistet, so ist der Betreiber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- b) Ferner ist der Betreiber berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere, von dem Betreiber nicht zu vertretende Umstände, die Erfüllung des Vertrages unzumutbar machen, falls Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder des Veranstaltungszweckes, gebucht werden, falls der Betreiber begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass eine Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb oder das Ansehen des Betreibers gefährden kann.
- c) Bei berechtigtem Rücktritt vom Vertrag durch den Betreiber hat der Veranstalter keinen Anspruch auf Schadensersatz. Der Betreiber hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

11. Stornierung der Veranstaltung durch den Veranstalter

- a) Absagen des Veranstalters sind in schriftlicher Form vorzunehmen.
- b) Sofern der Veranstalter eine Veranstaltung storniert, bei der der Verzehr von Speisen und Getränken vorgesehen war, wird eine Stornierungsgebühr berechnet. Diese ergibt sich aus dem vereinbarten Preis für das Menü sowie einer Getränkepauschale in Höhe von 25,00 Euro pro Person der reservierten Personenzahl. Sollte noch kein Menüpreis festgelegt sein, so wird neben der Getränkepauschale das günstigste 4-Gang Menü aus den Standard-Menüvorschlägen des Betreibers pro Person berechnet.

Diese Gebühr wird wie folgt in Rechnung gestellt:

Bei einer Stornierung

- bis 8 Wochen vor Beginn entstehen keine Kosten
- später als 8 Wochen vor Beginn 25 % der Stornierungsgebühr
- später als 4 Wochen vor Beginn 50 % der Stornierungsgebühr
- später als 2 Wochen vor Beginn 75 % der Stornierungsgebühr
- ab 1 Tag vor Veranstaltung 100 % der Stornierungsgebühr

Sollte der Betreiber am Tag der Veranstaltung in dem gebuchten Raum anderweitig Umsatz erzielen, wird dieser auf die Stornierungsgebühr angerechnet.

- c) Bei Stornierung von Hotelzimmern wird eine Stornierungsgebühr wie folgt berechnet:

Bei Stornierung

- bis 2 Wochen vor Anreisetag entstehen keine Kosten
- von weniger als 2 Wochen vor Anreise werden 80 % der gebuchten Leistung berechnet.

Es können andere Fristen während den Messezeiten gelten.

d) Die Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn der Kunde die Veranstaltung aus irgendwelchen Gründen, welche der Betreiber nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt), nicht antritt.

e) Zahlungsverpflichtungen des Veranstalters nach diesen Ausführungen entstehen nicht, wenn der Rücktritt des Veranstalters aus einem Grund erfolgt, den der Betreiber zu vertreten hat.

f) Leistungen durch Dritte oder Sonderleistungen, die infolge der Stornierung nutzlos werden, sind in jedem Fall zu bezahlen.

12. Verschiedenes

a) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Einseitige Änderungen durch den Kunden sind unwirksam.

b) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden unwirksame Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen.

c) Für Schadensersatzansprüche jeglicher Art gilt grundsätzlich: Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Betreiber der eines höheren Schadens vorbehalten.

d) Erfüllungs- und Zahlungsort ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Betreibers in Düsseldorf. Ausschließlicher Gerichtsstand ist ebenfalls der Sitz des Betreibers. Es gilt das deutsche Recht.